

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Leistungen der Aris One Event Technology erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Digitale Kommunikation wie E-Mails wird als rechtliche Zustellung anerkannt.

1.2 Angebote

Angebote der Aris One Event Technology sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder eine Annahmefrist ausdrücklich genannt ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.3 Zahlungsbedingungen

Aris One Event Technology behält sich das Recht vor, Vorkasse oder angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Gewährte Rabatte entfallen ersatzlos bei Überschreitung des Zahlungsziels von 21 Tagen ab Rechnungsdatum. Gewährte Firmenrabatte aus früheren Angeboten oder Rechnungen sind nicht bindend für die aktuelle Rabattgewährung.

1.4 Pflichten des Kunden

Der Kunde muss Aris One Event Technology alle relevanten Informationen zur Durchführung des Auftrags rechtzeitig übermitteln. Änderungen oder Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dem Kunden obliegt es, den Veranstaltungsraum in einem für den Aufbau geeigneten Zustand mit allen benötigten Anschlüssen für Energie, Kommunikation etc. bereitzustellen. Der ungehinderte Zugang (Parkmöglichkeit, Aufzug etc.) zum Ort der zu verrichtenden Leistung ist Aris One oder seinen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen

1.7 Versicherung und Schadenfall

Der Kunde verpflichtet sich eine ausreichende Versicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen. Diese Versicherung schließt insbesondere die Risiken der Zerstörung, des Vandalismus und des Verlustes z.B. durch Diebstahl oder Unterschlagung ein. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich gleichzeitig, die Versicherungsprämie rechtzeitig zu bezahlen, so dass der Versicherungsschutz auch tatsächlich besteht. Sollte der Versicherer eine Bewachung verlangen, so ist dies vom Kunden auf seine Kosten zu stellen. Aris One Event Technology behält sich vor, einen Nachweis dieser Versicherung zu verlangen und die Leistungserbringung von diesem Nachweis abhängig zu machen.

2. Full Service

2.1 Definition Full Service

Unter Full-Service sind die Geschäfte zu verstehen, bei denen die Aris One Event Technology einen Auftrag selbständig und einheitlich ausführt. Bei diesen Aufträgen sind, soweit nicht anders vereinbart, die Transporte, der Material- und Personaleinsatz inbegriffen.

2.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die genaue Zeit, den genauen Ort, die genaue Dauer sowie alle relevanten Informationen der Auftragsausführung so rechtzeitig mitzuteilen, dass Aris One die Möglichkeit hat, Material, Personal und Transport zu disponieren. Der Kunde ist verpflichtet, Aris One Event Technology den Ort für die Zeit der Auftragsausführung zugänglich zu machen. Falls der Kunde weitere Dienstleister beauftragt hat, die Leistungen erbringen, auf die Aris One zu Ihrer Leistungserbringung angewiesen ist, oder deren Leistungen koordiniert werden müssen oder in Konflikt geraten könnten, so ist der Kunde verpflichtet, Aris One die entsprechenden Ansprechpartner und deren Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

2.3 Abnahme durch den Kunden

Der Kunde nimmt spätestens zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung die Leistung ab. Der geplante Zeitpunkt der Fertigstellung ist so zu wählen, dass eine Nachbesserung möglich ist. Soweit der Aufwand der Leistungserbringung es nötig macht, sind bereits während der Leistungserbringung, Teilabnahmen durchzuführen, um Mängel (oder Missverständnisse) rechtzeitig zu erkennen, dass die Leistung dennoch rechtzeitig erbracht werden kann. Bei der Abnahme sind Mängel schriftlich zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben. Falls über Mängel Uneinigkeit besteht, so sind die verschiedenen Auffassungen darüber in das Protokoll aufzunehmen.

2.4 Auftretende Mängel während einer Veranstaltung

Aris One Event Technology ist verpflichtet, auftretende Mängel umgehend zu beseitigen sofern dem nicht wesentliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Hinderungsgründe wären z.B. wenn zur Beseitigung des Mangels eine laufende Veranstaltung gestört werden könnte, der Mangel nur unter Gefährdung von Leib und Leben umgehend beseitigt werden kann oder der Mangel nur unter erheblichen Aufwand (z.B. wg. Verbauung) beseitigt werden kann. Gleichwohl ist der Mangel umgehend dann zu beseitigen, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist.

2.5 Stornierung des Vertrages

Storniert der Kunde vor Beginn der vereinbarten Zeit den Vertrag, so hat er dieses schriftlich zu erklären. Der Zeitpunkt der Stornierung ist der Tag, an dem diese bei Aris One Event Technology eingeht. Der Kunde schuldet dann die bis dahin entstandenen Kosten und den Verdienstausschlag: Bis zu vier Wochen vor Mietbeginn: 10% bis zu zwei Wochen vor Mietbeginn: 40% bis zu einer Woche vor Mietbeginn: 80% unter eine Woche vor Mietbeginn: 100% Darüber hinaus hat er die Kosten für eigens für ihn bestellte Waren vollständig zu tragen, falls diese von Aris One nicht mehr abbestellt, zurückgegeben oder anderweitig verwertet werden können. Er schuldet auch die Kosten, die dadurch zusätzlich anfallen wie z.B. bisher geleistete Planungskosten, Stornogebühren, Frachtkosten etc.

3. Dry Hire

3.1 Definition Dry Hire

Unter Dry-Hire-Geschäften sind diejenigen Geschäfte zu verstehen, bei denen dem Kunden Material auf Tagesbasis vermietet wird. Soweit nicht anders vereinbart, stellt die Aris One Event Technology das beauftragte Material in ihrem Lager zur Abholung bereit. Sollte der Kunde mit Aris One vereinbaren, dass die Mietgegenstände angeliefert und/oder abgeholt werden, so geschehen diese Transporte auf Kosten und des Kunden. Den vereinbarte Anlieferungs- bzw. Abholort hat der Kunde für diesen Zweck zugänglich zu machen.

3.2 Übergabe an den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Aris One über den beabsichtigten Verwendungszweck der gemieteten oder dem Kunden anderweitig überlassenen Ware genauestens zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand oder vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben. Die Übernahme der Geräte gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes. Sollte die Ware mangelhaft sein und der Kunde will sie dennoch übernehmen, so sind diese Mängel schriftlich in einem Mängelprotokoll festzuhalten und von beiden Seiten zu unterschreiben. Zeigt sich ein Mangel erst nach der Übernahme durch den Kunden, so hat der Kunde diesen Mangel unverzüglich nach Entdeckung bei Aris One anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt der Zustand der ihm überlassenen Gegenstände auch in Hinsicht dieses Mangels als genehmigt bzw. mangelfrei.

3.4 Gefahrenübergang und Haftung

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übernahme durch den Kunden. Der Kunde haftet für die Geräte – insbesondere bei Abhandenkommen, Diebstahl, Transport und Nutzungsschäden, mutwilliger Beschädigung, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer und Wasserschäden – vom Zeitpunkt seiner Übernahme an bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe an Aris One Event Technology. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verlust und dergleichen bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Geräte. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen der Aris One Event Technology. Reparatur Eingriffe des Kunden sind nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung durch Aris One und unter Verwendung von Original Ersatzteilen zulässig.

3.5 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat alle schuldhaft von ihm verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Technische sowie optische Veränderungen an Mietgegenständen, sowie deren Zubehör dürfen keinesfalls vorgenommen werden.

3.6 Rückgabe

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in einem sauberen sowie einwandfreien Zustand zurückzugeben. Mit der Rücknahme der Mietgegenstände an die Aris One Event Technology bestätigt diese nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurden, sondern behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Mietgegenstände eingehend zu überprüfen. Wenn bereits bei der Rückgabe Mängel an den Mietgegenständen festgestellt werden, so sind diese Mängel in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Mängelprotokoll festzuhalten. Für den Fall, dass über das Vorhandensein oder die Herkunft dieser Mängel keine Einigkeit besteht, so sind die unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsparteien in das Mängelprotokoll aufzunehmen.

4. AGB Infos

4.1 Herausgeber

Herausgeber dieser AGB´s ist Aris One Event Technology oder kurz Aris One (Inhaber Yannic Kiefer)

4.2 Fragen?

Falls sie Fragen zu denn Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben zögern sie nicht uns zu kontaktieren, wir helfen Ihnen gerne!

4.3 Stand

Datum: 19.02.2024

Ort: Aschheim